



Trinkwasserverordnung und Legionellen

(Stand 10. Oktober 2023)

Die geltende Trinkwasserverordnung (TrinkwV) enthält Regelungen in Bezug auf Untersuchungen des Trinkwassers in Wasserversorgungsanlagen, in denen sich Anlagen zur Trinkwassererwärmung befinden.

Von der Untersuchungspflicht auf Legionellen betroffen sind Betreiber einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Gebäudewasserversorgungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage,

- in der Trinkwasser im Rahmen einer *öffentlichen* (z. B. in Kindergärten) oder *gewerblichen* (z.B. bei Vermietung von Wohnungen) Tätigkeit abgegeben wird und
- in der sich eine Anlage zur Trinkwassererwärmung befindet mit
 - einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder einem zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer, jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern, oder
 - einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Trinkwasserleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle für Trinkwasser, wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird, und
- die Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt (also nicht das Handwaschbecken in der Toilette des Restaurants) und
- die Wasserversorgungsanlage sich nicht in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befindet.

Die Abgabe von Trinkwasser an einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis (z. B. in Schulen) kennzeichnet die „öffentliche Tätigkeit“.

Bei der „gewerblichen Tätigkeit“ handelt es sich um die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer anderen selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit. Dies bedeutet, dass z.B. die (kostenlosen) Duschen für die Mitarbeiter in der (nicht gemieteten) Autowerkstatt nicht dazu gehören, unabhängig davon, ob aufgrund anderer Vorgaben (Arbeitsstättenverordnung, Hygienevorschriften, Fürsorgepflichten, Verkehrssicherungspflichten) hier ggf. Untersuchungspflichten bestehen.

Wenn in einem Wohngebäude alle Wohnungen von den jeweiligen Eigentümern selbst bewohnt werden, liegt keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der TrinkwV vor.

Wenn hingegen – ggf. auch nur einzelne – Eigentumswohnungen vermietet werden, liegt eine Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne § 2 Nummer 8 TrinkwV vor, so dass die Voraussetzungen für eine Untersuchungspflicht der zentralen Warmwasseranlage im Sinne einer systemischen Untersuchung nach § 31 Absatz 1 TrinkwV erfüllt sind. Hierbei sind die Empfehlungen des Umweltbundesamtes “ Systemische Untersuchungen von Trinkwasserinstallationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung – Probenahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses“ zu beachten.

Wer innerhalb der Wohnungseigentümergeinschaft letztlich welche Kostenanteile zu tragen hat, kann seitens BMG nicht dargelegt werden. Dies ist eine zivilrechtliche Frage des Wohnungseigentumsgesetzes und der Beschlüsse der Wohnungseigentümer; die Zulässigkeit einer Umlage auf Mieter bestimmt sich nach dem Mietrecht.

Anlagen zur Trinkwassererwärmung im Sinne der TrinkwV sind Anlagen (z. B. in Wohngebäuden, Hotels, Krankenhäusern) mit Speicher-Trinkwassererwärmer oder mit zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder einem Inhalt von mehr als drei Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle (vgl. auch DVGW-Arbeitsblatt W 551). Der Inhalt einer Zirkulationsleitung ist dabei nicht zu berücksichtigen.

Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern unterliegen nicht der routinemäßigen Untersuchungspflicht nach TrinkwV auf Legionellen.

Die Untersuchungshäufigkeit für die systemische Untersuchung auf Legionellen in einer Gebäudewasserversorgungsanlage ist zunächst einmal pro Jahr bei Trinkwasserabgabe an die Öffentlichkeit (auch wenn gleichzeitig eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt). Nach § 31 Absatz 3 TrinkwV sind Verlängerungen der Untersuchungsintervalle von bis zu drei Jahren durch das Gesundheitsamt möglich. Voraussetzungen dafür sind, dass die Befunde von mindestens drei jährlichen Untersuchungen ohne Beanstandungen waren (§ 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 TrinkwV) und ein Nachweis der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) ohne Veränderung der Gebäudewasserversorgungsanlage und ihrer Betriebsweise (§ 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 TrinkwV). Es kann hierbei erforderlich sein, dass der Betreiber nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) geeignete Probennahmestellen einrichtet. Eine solche Verlängerung des Untersuchungsintervalls ist für Gebäudewasserversorgungsanlagen in Einrichtungen nach § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes, Pflegeeinrichtungen und sonstigen Einrichtungen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Infektionen mit Legionellen befinden, nicht möglich.

Das Trinkwasser aus Gebäudewasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen, nicht aber öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird (z. B. in Mietshäusern), ist mindestens alle drei Jahre zu untersuchen.

Bei mobilen Wasserversorgungsanlagen und zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen legt das Gesundheitsamt die Häufigkeit der Legionellenuntersuchung fest.

Bei einer neu in Betrieb genommenen Wasserversorgungsanlage ist die erste Legionellenuntersuchung innerhalb von drei bis zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme durchzuführen (§ 31 Absatz 4 TrinkwV).

Die routinemäßigen Anzeigepflichten für die Errichtung, erstmalige Inbetriebnahme oder andere wesentliche Veränderungen einer Wasserversorgungsanlage sind in § 11 TrinkwV abschließend festgelegt. Danach hat der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage in Abhängigkeit von der Art der Trinkwasserversorgungsanlage bestimmte routinemäßig zu erfüllende Anzeigepflichten gegenüber dem Gesundheitsamt, um diesem die Überwachung der Anlage nach dem 13. Abschnitt der TrinkwV zu ermöglichen. Diese Regelungen betreffen auch Gebäudewasserversorgungsanlagen, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt. Ebenfalls erfasst wird der Betreiber einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage und einer mobilen Wasserversorgungsanlage, falls durch die mobile Wasserversorgungsanlage das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird.

Die nach der TrinkwV erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers müssen durch zugelassene und gelistete Untersuchungsstellen (Labore) durchgeführt werden. Die Untersuchung darf nicht getrennt von der Probennahme beauftragt werden. Bei der Beauftragung der zugelassenen Untersuchungsstelle muss der Betreiber vertraglich sicherstellen, dass die zugelassene Untersuchungsstelle in unverzüglich über ein Erreichen des in § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 Teil II festgelegten technischen Maßnahmenwerts für Legionellen und über die erfolgte Anzeige hiervon durch die zugelassene Untersuchungsstelle an das zuständige Gesundheitsamt unterrichtet.

Darüber hinaus gelten die Festlegungen der §§ 41 - 44 TrinkwV.

Die Trinkwasserproben auf Legionellen hat der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage nach den aaRdT an mehreren repräsentativen Stellen zu nehmen. Hier ist nach § 41 Absatz 4 Satz 3 TrinkwV die Empfehlung des Umweltbundesamtes „Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung – Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses“ vom Dezember 2018 (Bundesgesundheitsblatt 2019 S. 1032) einschließlich der Aktualisierung dieser Empfehlung vom Dezember 2022 (Bundesgesundheitsblatt 2023 S. 181) zu beachten. Zusätzlich gelten die Regelungen zum Probennahme- und Untersuchungsverfahren nach § 42 bzw. § 43 TrinkwV.

Wird dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage bekannt, dass der in der Anlage 3 Teil II TrinkwV festgelegte technische Maßnahmenwert in einer Trinkwasserinstallation innerhalb der Wasserversorgungsanlage erreicht wurde, so hat er nach § 51 Absatz 1 TrinkwV unverzüglich

- dies dem Gesundheitsamt anzuzeigen, sofern ihm kein Nachweis darüber vorliegt, dass bereits die Anzeige nach § 53 Absatz 1 durch die zugelassene Untersuchungsstelle erfolgt ist (Nummer 1),

- Untersuchungen zur Klärung der Ursachen durchzuführen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der aaRdT in der betroffenen Trinkwasserinstallation einschließen (Nummer 2),
- eine schriftliche Risikoabschätzung unter Beachtung der Empfehlung des Umweltbundesamts „Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung – Maßnahmen bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen“ vom Dezember 2012 (Bundesgesundheitsblatt 2023 S. 188) zu erstellen (Nummer 3) und
- unter Beachtung dieser Empfehlung des Umweltbundesamts die Maßnahmen durchzuführen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind (Nummer 4).

Es besteht eine Anzeigepflicht für Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes im Trinkwasser für das untersuchende Labor. Hat dieses die Überschreitung gemeldet, muss der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage die Überschreitung nicht mehr melden.

Somit wird durch die Pflicht der Untersuchungsstellen, auffällige Legionellenbefunde direkt an das Gesundheitsamt zu melden, der Verbraucherschutz gestärkt.

Nach § 13 Absatz 1 TrinkwV müssen sämtliche Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Nummer 2 TrinkwV, das heißt auch z.B. in Ein- und Zweifamilienhäusern, mindestens nach den aaRdT geplant, errichtet und betrieben werden.

Unberührt von den speziellen Regelungen zu Legionellen gilt nach § 41 Absatz 1 TrinkwV für alle Wasserversorgungsanlagen, dass die Stelle der Trinkwasserproben grundsätzlich an der Stelle der Einhaltung der Anforderungen nach § 10 TrinkwV zu erfolgen hat. Dies ist am Austritt aus der Entnahmestelle für Trinkwasser(§ 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Nummer 1 TrinkwV) . Hier sind die allgemeinen Anforderungen nach § 5 sowie die nach § 6 bis 9 TrinkwV festgelegten Grenzwerte und Anforderungen an die Beschaffenheit für Trinkwasser einzuhalten.